

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 10.02.2014

Drucksache Nr. 013/2014 öffentlich

Bekanntgaben und Verschiedenes

Sachstandbericht Unterbringung Asylbewerber

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Asylbewerberzahlen in Deutschland und damit auch im Schwarzwald-Baar-Kreis steigen weiterhin an. Mit dieser Sitzungsvorlage möchte das Landratsamt über die aktuellen Gegebenheiten informieren.

I. Gesetzesänderung durch das Land

Zum 01.01.2014 trat das Gesetz zur Neuordnung der Aufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg in Kraft. Mit der Neufassung des FlüAG treten folgende wesentliche Änderungen ein:

1. Erhöhung der durchschnittlichen Wohn- und Schlafräumfläche von 4,5 auf 7 Quadratmeter pro Person (mit einer Übergangsfrist bis 2016),
2. Begrenzung der Dauer der vorläufigen Unterbringung (§ 9 FlüAG),
3. Aufforderung weniger Sachleistungen zu gewähren (§ 11 FlüAG),
4. Vorgaben zur sozialen Beratung und Betreuung (§ 12 FlüAG) sowie Standards hierzu (§ 6 DVO FlüAG).

II. Derzeitige Unterbringungssituation:

1. Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg müssen 12,93 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland aufgenommen werden. Derzeit kommen monatlich bis zu 2000 Asylbewerber in die zentrale Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Karlsruhe. Dort können sie bis zu drei Monate verbleiben, seit einiger Zeit ist die Verweildauer jedoch deutlich kürzer. Anschließend werden sie innerhalb des Bundeslandes weiter verteilt. Die Verteilung erfolgt in Baden-Württemberg nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Das Land sucht derzeit selbst weitere Räumlichkeiten zur Schaffung einer

weiteren Erstaufnahmeeinrichtung.

2. Unterbringung im Schwarzwald-Baar-Kreis

Von den in Baden-Württemberg aufgenommenen Asylbewerbern kommen 1,98 Prozent in den Schwarzwald-Baar-Kreis. Das Landratsamt ist als untere Aufnahmebehörde dafür zuständig, Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. In der Wahl der Unterbringung ist der Landkreis an das Asylverfahrensgesetz und das FlüAG gebunden.

Seit September 2013 werden zirka 35 bis 40 Asylbewerber pro Monat zugewiesen.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis betreibt derzeit vier Gemeinschaftsunterkünfte. Neben der Unterkunft in der Obereschacher Straße in Villingen (159 Plätze), bestehen noch Unterkünfte in St. Georgen (70 Plätze), im ehemaligen Kloster Maria Tann in Unterkirnach (96 Plätze) und im Sternensaal in Donaueschingen (100 Plätze).

Um die in der Zwischenzeit eingetroffenen Flüchtlinge während der Umbauphase in Donaueschingen und einem in Planung befindlichen Gebäude in Schwenningen unterbringen zu können, wurde eine Übergangslösung im kreiseigenen Gebäude in der Herdstraße in Villingen geschaffen. Hier kommen derzeit 15 Menschen unter.

Bei dem Gebäude in Schwenningen handelt es sich um die Alleenstraße 13. Aktuell läuft das Baugenehmigungsverfahren. Die Kreisverwaltung geht von der Erteilung einer Baugenehmigung aus. Die Anliegen der Anwohner werden ernst genommen und in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung von Herrn Landrat Hinterseh und Herrn Oberbürgermeister Dr. Kubon am 27.01.2014 besprochen.

Auch nach einer möglichen Realisierung der Alleenstraße 13 benötigt der Landkreis zur Unterbringung der vom Land zugewiesenen Asylbewerber noch weitere Räumlichkeiten. Mit der Alleenstraße würde der Landkreis über rund 550 Plätze verfügen. Nach derzeitigen Prognosen und Hochrechnungen werden bis Jahresende jedoch bis zu 650 Plätze benötigt.

Diese Zahl beruht auf einer Berechnungsbasis von 4,5 qm je Asylbewerber. Nach dem neuen FlüAG müssen aber spätestens ab dem 01.01.2016 mindestens 7,0 qm je Asylbewerber zur Verfügung gestellt werden. Für unseren Landkreis hat das zur Folge, dass die bisherigen Raumplanungen nur noch für rund 400 Asylbewerber ausreichen und weit über 200 Plätze zusätzlich zu den bisherigen Planungen geschaffen werden müssen, wenn es nicht gelingt, die Asylbewerber früher als bisher in Individualwohnraum unterzubringen, was das neue FlüAG auch ermöglicht.

III. Sachstand Mietvertrag Alleenstraße:

Die Verhandlungen über einen Mietvertrag mit dem Vermieter sind inzwischen abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Mietvertrages ist eine Weisungsaufgabe und unterliegt deshalb gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Landrates. Die Kosten für das neue Gebäude werden - wie die bisherigen Unterkünfte auch schon - über die Landesgelder, die der Kreis pro zugewiesenen Asylbewerber pauschal erhält, finanziert. Durch den Haushaltsplan 2014 sind die vorhergesehenen Ausgaben gedeckt.

Unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages kann mit den Umbaumaßnahmen, v.a. beim Brandschutz, im Trockenbau und bei den Bodenbelägen, begonnen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land hat mitgeteilt, dass aufgrund der hohen Zugangszahlen die Transfertermine aus der Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe eingehalten werden müssen. Das Land wird ohne weitere Rückfragen und Beteiligung der Landkreise die Zuweisungen umsetzen. Die Zugangs- und Belegungssituation der Landeserstaufnahmeeinrichtung erlaubt es nicht, auf Wünsche zur Reduzierung der Aufnahmeverpflichtung oder der Verschiebung einzugehen.

Bekanntlich ist die Verwaltung seit längerer Zeit im ganzen Kreisgebiet intensiv auf der Suche nach geeigneten Unterkünften.

Eine Unterkunft, die von Anfang an auf keine Bedenken stößt, gibt es letztlich nicht. Die Kreisverwaltung ist aber bemüht, Problempunkte, so weit es geht, zu minimieren. Beispiele der Gemeinschaftsunterkünfte in St. Georgen und Unterkirnach zeigen, dass dies auch gelingen kann, insbesondere wenn sich Bürgerinnen und Bürger für diesen Personenkreis einsetzen, unterstützen und begleiten. Die Verwaltung würde sich eine Übertragbarkeit dieser Beispiele auf die weiteren Unterkünfte wünschen und wird dies im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Aufgrund der steigenden Zugangszahlen steht der Schwarzwald-Baar-Kreis nach wie vor unter großem Druck, weitere Unterkünfte bereit zu stellen. Die vorhandenen Kapazitäten sind, mit Ausnahme der Unterkunft in Donaueschingen, im Prinzip zu 100 % belegt. Jedoch auch Donaueschingen wird bis Mitte/Ende März voll belegt sein.

Dies bedeutet konkret, dass wir dringend auf die baldmöglichste Nutzung der Alleenstraße 13 angewiesen sind, um Notunterbringungen wie Turnhallenbelegungen, Containerlösungen oder ähnliche Maßnahmen vermeiden zu können. Wir sind deshalb auch dankbar, dass sich Herr Oberbürgermeister Dr. Kubon mit seinen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen sehr kooperativ in den Prozess einbringt und auch die Umsetzung unterschiedlicher Vorschläge für Gemeinschaftsunterkünfte offen und konstruktiv diskutiert werden konnten.

Was die neuen Vorgaben und Schlussfolgerungen für den Landkreis aus dem neuen FlüAG anbelangt, wird die Verwaltung im nächsten Ausschuss für Bildung und Soziales berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.